

Es wird jedoch nicht immer möglich sein, auf derartige Analysen zurückzugreifen oder in Vorbereitung des Planes Untersuchungen durchzuführen. Deshalb muß sich die Planung auch weitgehend auf ein umfassendes System der Information und Dokumentation stützen. Dazu ist das bestehende Informationssystem von den Kreisgerichten bis zum Obersten Gericht und in umgekehrter Richtung inhaltlich wirksam zu machen. Es sind ferner alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den notwendigen ständigen Informationsfluß zu vervollkommen. Eine weitere Unterstützung wird die Dokumentationsstelle des Obersten Gerichts sein, mit deren Schaffung begonnen wurde.

Zur Realisierung der Planaufgaben

Die in den Plänen enthaltenen Aufgaben werden nicht nur durch die Organe des Obersten Gerichts, sondern in weitem Umfang auch durch die Bezirks- und Kreisgerichte gelöst.

Es kann deshalb nicht als ausreichend angesehen werden, daß die Konzeptionen darüber, wie die einzelnen Aufgaben zu lösen sind, allein in den Kollegien oder in der Inspektionsgruppe vorbereitet und vom Präsidium bestätigt werden. Auch hierbei müssen die Kreisgerichte mitwirken, insbesondere diejenigen, in deren Bereich Untersuchungen durchgeführt werden sollen.

Selbst wenn diese Untersuchungen allein durch Mitarbeiter des Obersten Gerichts erfolgen, ist die vorherige Koordinierung erforderlich, weil eine Aussprache mit Richtern der Bezirks- und Kreisgerichte über die Methoden und Ergebnisse der Untersuchung unerlässlich ist. Wenn es erforderlich ist, Bezirks- oder Kreisgerichte in die Untersuchung einzubeziehen, müssen genaue Vereinbarungen über Umfang und Aufwand an Zeit und Mitarbeitern getroffen werden, damit die Erledigung der laufenden Aufgaben des Gerichts gewährleistet ist und keine Nachteile für die Bevölkerung, z. B. durch Verlängerung der Bearbeitungsfristen, eintreten.

Ebenso wie die Mitwirkung an der Ausarbeitung der Pläne ist auch die gemeinsame Ausarbeitung der Konzeption zu ihrer Durchführung vorzüglich geeignet, das Verantwortungsbewußtsein und die Initiative der Kreisgerichte zu heben.

Entsprechend den Hinweisen der 11. Plenartagung des Zentralkomitees der SED muß die Vervollkommnung der wissenschaftlichen Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung vor allem durch eine Verbesserung der Planung, insbesondere der Perspektivplanung und des Planes der gemeinsamen Aufgaben, erreicht werden.

Die Durchsetzung der Richtlinie Nr. 18 und des Beschlusses über eheerhaltende Maßnahmen

Der nachstehende Beitrag ist eine gekürzte und für den Abdruck überarbeitete Fassung des Berichts, den das Präsidium des Obersten Gerichts auf der 9. Plenartagung am 30. März 1966 erstattet hat.

D. Red.

Die auf der 5. Plenartagung des Obersten Gerichts im April 1965 beschlossenen Leitungsdokumente auf dem Gebiet des Familienrechts stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem neuen Familiengesetzbuch und haben dadurch besondere gesellschaftliche Bedeutung. Die Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder (NJ 1965 S. 305) und der Beschluß über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen (NJ 1965 S. 309) stellten sich im wesentlichen zur Aufgabe:

- auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts für Kinder die Einheitlichkeit der Rechtsprechung herzustellen und den Bürgern zu ermöglichen, ihren Unterhaltsverpflichtungen durch Abschluß von Vereinbarungen ohne gerichtliche Mitwirkung nachzukommen;
- durch eine umfassende vorbeugend-erzieherische Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zur Festigung von Ehe- und Familienbeziehungen beizutragen.

Zur Durchsetzung der Richtlinie Nr. 18

1. Allgemein kann eingeschätzt werden, daß die Bemühungen der Bezirks- und Kreisgerichte um die Durchsetzung der Richtlinie zu einer merklichen Verbesserung der Rechtsprechung geführt haben. Die Richtlinie hat starken Widerhall bei den Bürgern gefunden und die in sie gesetzte Erwartung voll erfüllt. In der gerichtlichen Tätigkeit zeigt sich dies darin, daß die Einkommensgrundlage exakter festgestellt wird und daß die Maßstäbe für die Unterhaltsbemessung in den Bezirken einheitlicher geworden ist. Die Richtlinie hat auch dazu beigetragen, daß die Bürger in zunehmendem Maße ihren Unterhaltsverpflichtungen freiwillig nachkommen. So sind im Bezirk Leipzig seit Erlaß der Richtlinie die Ein-

gaben der Bürger auf diesem Gebiet um 25 Prozent zurückgegangen.

Anzeichen für eine schematische Anwendung der Richtsätze konnten nicht festgestellt werden. Ebenso haben sich keine nennenswerten Schwierigkeiten in der Behandlung von Abänderungsklagen ergeben, die auf die Richtlinie gestützt waren. In den Fällen, in denen mit Bezug auf die Richtsätze Ansprüche geltend gemacht wurden, konnte durch Beiziehung neuer Verdienstbescheinigungen überwiegend festgestellt werden, daß ein verändertes Einkommen vorlag, so daß ein die Richtsätze berücksichtigender Unterhalt festgestellt werden konnte. Auf Grund einer zentralen Anleitung des Ministeriums für Volksbildung haben auch die Organe der Jugendhilfe die Grundsätze der Richtlinie übernommen und wenden sie in ihrer Arbeit an.

2. Zur weiteren Vervollkommnung der Rechtsprechung müssen aber noch einige Unzulänglichkeiten beseitigt werden. So treten z. B. bei einigen Kreisgerichten in den Bezirken Karl-Marx-Stadt, Schwerin und Erfurt sowie bei einigen Berliner Stadtbezirksgerichten noch folgende Mängel auf:

- a) Grundlage der Berechnung des Einkommens sind noch sehr oft die Parteibehauptungen, ohne daß das Gericht eigene Feststellungen trifft;
- b) Verdienstbescheinigungen werden häufig nicht von Amts wegen angefordert;
- c) die Errechnung des der Unterhaltsbemessung zugrunde zu legenden Nettoeinkommens ist oft nicht nachprüfbar, weil im Urteil Erörterungen darüber fehlen;
- d) weitere Unterhaltsverpflichtungen werden nicht genügend erforscht;
- e) Vergleiche enthalten oft keine Angaben über die festgestellten Einkommens- und Lebensverhältnisse, so daß sie nicht als Grundlage einer etwaigen Abänderungsklage nach § 323 ZPO dienen können.